

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 53
Herrn Lowis
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Kreisgruppe Krefeld
Angelika Horster
Fon: 02151-475686
angelika.horster@bund.net

www.bund-krefeld.de

Krefeld, 03.12.2019

Antrag der Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer Str. 191, 47809 Krefeld auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Weizenstärkeproduktion

AZ. 53.04-0018507-0008-G4-0038/19/7.22.1
BUND Einwendung zum Vorhaben der Fa. Cargill, 2. Auslage

Sehr geehrter Herr Lowis,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben halten wir unsere Einwendung vom 26.8.2019 aufrecht, da im Erörterungstermin viele der vorgetragenen Einwände unseres Erachtens nach nicht ausreichend geklärt wurden.

Folgende weitere Einwände ergeben sich aus der erneuten Auslage der Unterlagen:

- I. Unterlagen wurden **geändert**:
Z.B. wurde das Formular 4 Blatt 3 S. 1 lfd.Nr. 3 Grobe Verunreinigungen wie Steine , Holz etc. Abfallschlüssel 020399 von ca. 5 t auf 5t/d geändert.
- II. Es wurden **zusätzliche** Unterlagen ausgelegt: So lagen nun 7 Ordner aus anstatt vorher 4.
 1. Es lagen Bauunterlagen aus, die aber anscheinend nicht alle Bauteile enthalten:
 - a) Wo z.B. ist Quelle 0010BL501 über der Zugentladung dargestellt? Sie ist zwar in Formular 4, aber nicht in Formular 5 und den Bauunterlagen enthalten. Auch wenn sie zum Altbestand gehören mag, muss sie dargestellt und z.B. ihre Höhe angegeben werden. Hier wird aber eine Neugenehmigung beantragt, die Quelle ist erheblich immissionsrelevant: 28.000 m³/h, ihr baulicher und technischer Zustand sowie die fragliche Berücksichtigung in den Schall- und Luftimmissionsprognosen sind unklar.
 - b) Das Formular 5 ist somit ebenso unvollständig

2. Kurzfassung Messbericht des TÜV

Dieser bezieht sich jedoch auf Messungen lediglich am 17.6.2019 an 6 Quellen von 2 Anlagenteilen jeweils für eine halbe Stunde. Da weder Messbedingungen noch Betriebsbedingungen noch Messtechnik benannt werden, ist dieser Kurzbericht vollkommen unzureichend und nicht zur Bewertung heranzuziehbar. Es hätten z.B. auch die Betriebseinheiten mit den Verdampfungs- und Trocknungsaggregaten geprüft werden müssen. Wir verweisen auch auf die Stellungnahme des LANUV, die auf ähnliche Messdefizite anderer Messberichte hinweist. Hier erscheinen systematische Fehler, die die Eignung des Messinstituts in Frage stellen. Unklar ist auch, inwieweit die Anlage in Barby tatsächlich vergleichbar ist.

3. Zu den Stellungnahmen der Behörden:

a) LANUV

- i. Die Stellungnahme macht deutlich, warum die Geruchsimmissionsprognose unzureichend ist. (s.o. unter b. Kurzfassung Messbericht)
- ii. Bereits in 1975 kam es zu Geruchsbelästigungen, die der Futtermittel-trocknung zugeordnet wurden. Daraufhin wurde eine thermische Nachbehandlung genehmigt. Unklar ist, inwieweit diese hier ebenfalls zur Anwendung kommen soll/muss.
- iii. Des Weiteren fehlen uns Angaben zu den gemessenen Geruchsstoffen. Welche in Amine, Mercaptane oder Aldehyde wurden z.B. an welcher Quelle geprüft?

b) Dezernat Wasserwirtschaft

- i. In den bisherigen Erlaubnissen zur Einleitung ist das novellierte Wasserhaushaltsgesetz noch umgesetzt. Der Einleitungsbescheid der Stadt Krefeld ist nur gültig bis Ende 2024, bei Änderung der Anlage ist ein neuer Antrag einzureichen: Wurde dieser gestellt? Gibt es bereits eine Genehmigung?
- ii. Die Überwachungsparameter sind unzureichend: Der Einsatzstoff Weizen wird häufig unter erheblichem Biozid-Einsatz hergestellt. Diese Biozide (Pestizide, Fungizide etc.) und deren Abbauprodukte (z.B. Pyrazol) im Abwasser sollten regelmäßig überprüft werden, da sie auch in der Biologie der Kläranlage oder auf die Trinkwassergewinnung aus dem „Vorfluter“ langfristigen Schaden anrichten können.
- iii. Die Wasser- Abwasser-Dampfbilanz ist nicht nachvollziehbar und wird hiermit eingefordert.
- iv. Unklar ist, ob die bewilligte Entnahmemenge ausreicht und inwieweit ein Mehrverbrauch verhindert wird.
- v. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wasserschutzgebietsausweisung für die Trinkwasser-gewinnungsanlage *In der Elt* weiterhin in Konkurrenz zur Wassergewinnung durch den Antragsteller steht und daher bisher keine Schutzgebietsausweisung erfolgte. Dies hat Auswirkungen insbesondere in Trockenperioden, in denen auch mit Änderungen der Fließrichtungen zu rechnen ist. In dem Falle geht die Wassergewinnung für die Allgemeinheit vor die eines gewerblichen Verbrauchers.

c) Dezernat 53 Lärmschutz

- i. Auch wir gehen von einer Ausschöpfung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte aus. Daher fordern auch wir die Erhebung der Lärm-Vorbelastung.

- ii. Es fehlen Messungen an der Krümme Straße. Diese sind nachzuholen.
- iii. Die Verkehrssituation ist für die Anwohner und Nutzer der Düsseldorfer und angrenzender Straßen mitnichten so harmlos, wie es der Gutachter darstellte. Hinzukommen die Beschränkungen durch die marode Rheinbrücke der B 288. Mit den weiteren Ansiedlungen im Hafengebiet und des strikten Durchfahrverbots in Meerbusch-Lank dürfte sich die Situation noch verschärfen. Daher darf es durch die Neuanlage in keinem Fall zu zusätzlichem LKW-Verkehr kommen.
- iv. Fußgänger für die Verkehrssituation verantwortlich zu machen und diesen die Querung von Straßen nahezu unmöglich und zudem gesundheitsgefährdend zu machen, ist die Höhe der Dreistigkeit und stellt nicht nur die Kompetenz des Gutachters in Frage.
- v. Unklar ist, inwieweit die Altanlageanteile, die weiter betrieben werden sollen wie z.B. die Zugentladung, in die Lärmprognose mit welchen Messergebnissen eingeflossen sind, insbesondere wenn sie vorher nicht Teil des Antrags waren (s.Bauantrag)

III. Weitere Punkte:

1. Kapazität

In Formular 1 wird eine Anlage nach Nr. 7.22.1 der 4.BImSchV zur Produktion von Weizenstärke beantragt. Für diese Anlage wird eine Kapazität von 2.200 t/d angegeben. Bei der im Antrag beschriebenen Vorgehensweise werden aus 2200 t/d Weizen ca.

- 440t/d Weizenpellets (Tierfutter)
- 1400 t/d flüssige A-Stärke (für Raffinerie zu Glucose etc.)
- 1400 t/d Flüssigfutter
- 200 t/d trockener Vitalkleber
- 348 t/d Trockenstärke

aus.

Um also die beantragte Menge Weizenstärke zu produzieren, bedarf es einer sehr viel höheren Menge des Einsatzstoffes Weizen (höher als bei der Maisstärkeerzeugung). Da dieser erst gemahlen werden muss und hierbei ein Großteil der Staub- und Lärmemissionen anfallen, stellt sich die Frage, von welcher Menge Weizen bei den Emissions- und Immissionsberechnungen ausgegangen wurde. Denn angeblich sind alle Emissionen auf die beantragte Kapazität – von was jetzt genau? – berechnet worden. Es stellt sich die Frage, ob der Zweck der Anlage richtig definiert ist.

2. Immissionsschutz

- a) Es fehlt eine Immissionsprognose u.a. zu Staub, Staubbiederschlag, Schwefel- und Stickoxiden mit nachvollziehbarer Ausbreitungsberechnung. Hierbei sind auch wechselnde Windrichtungen sowie Regentage zu berücksichtigen. Dabei sind auch die thermische Nachverbrennung und das Kraftwerk einzubeziehen.
- b) Eine genaue Korngrößenverteilung für Staubemissionen ist nicht bekannt, es ist jedoch mit einem hohen Anteil feiner Partikel (PM 2,5) zu rechnen. Diese müssen begrenzt und regelmäßig überprüft werden.
- c) Emissionsquellen und Höhen
 - i. Die Anlage ist mit 42 Emissionsquellen geplant. Die zahlreichen Beschwerden über Geruchsbelästigungen, aber auch Quellensuche für Staubemissionen etc. machen deutlich, dass hier eine Zusammenfassung notwendig ist.

- ii. Unterschiedliche Schornsteinhöhen bei verschiedenen Betriebseinheiten sorgen für unterschiedliche Ausbreitung. Damit wird die Zuordnung von Schadstoffemissionen und Geruchsbelästigungen zusätzlich erschwert. Auch dies spricht für eine Zusammenfassung von Quellen und Ableitung über einen gemeinsamen, kontinuierlich überwachten Kamin. Aus dem Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung geht hervor, dass
- Einige Schornsteine zusammengefasst werden können (z.B. Vitalkleber)
 - Schornsteine auf Gebäuden entstehen sollen, wo nicht direkt die Quelle liegt: was machen die Schornsteine der Mühle auf dem Gebäude der Vitalklebertrocknung?

Wir fordern

- eine Zusammenfassung der zahlreichen Quellen und
- entsprechende Begrenzung der Emissionswerte
- kontinuierliche Überwachung der Staub- und Schwefelfraktionen

d) Lagerung

Es wurde im Erörterungstermin mitgeteilt, dass am Wochenende keine Weizenanlieferung stattfindet, trotzdem aber die Produktion weiterläuft. Für diese Vorgehensweise sind aber die Lagersilos nicht ausreichend. Wo werden die Mengen zwischengelagert? Alle Läger und die damit verbundenen Transportvorgänge müssen in die Auswirkungsbetrachtungen mit einbezogen werden.

e) Dampf / Feuchtigkeitsgehalt der Ablüfte

Es kommt zu Dampfemissionen, die jedoch in den Formularen nicht ausgewiesen wurden. Da sie nicht nur Geruchsträger sowie Träger von Mikropartikeln und Mikroben sein können, sondern auch zu Verschattung führen können, sind diese Dampfemissionen in Quantität und Qualität anzugeben. Dazu sind auch die jeweiligen Quellen und Höhen anzugeben.

f) Parallelbetrieb

Über 3 Monate soll ein Parallelbetrieb zwischen Alt- und Neuanlage stattfinden: Hier stellt sich die Frage, wie dies mit den Alt- Anlagenteilen, die von beiden genutzt werden, möglich ist. Zudem ist eine dermaßen Doppelbelastung unzumutbar. Bei Inbetriebnahme der Altanlage gab es auch keinen Parallelbetrieb.

g) Welche Trocknungsvorgänge und -einrichtungen in den Betriebseinheiten werden mit dem Umstieg auf Flüssigfutter eingespart?

3. Anlagensicherheit

- a) Der Betrieb unterlag 1998 noch der StörfallV, nicht nur wegen Explosionsgefahren, sondern auch wegen der gehandhabten Menge Schwefeldioxids. Mittlerweile werden im Betrieb zahlreiche Gefahrstoffe gehandhabt, die der Störfallverordnung unterliegen, u.a. Wasserstoff, Natronlauge, Salzsäure, schwefelige Säure, Nickel-Katalysatoren etc. Ohne eine Auflistung der im Betrieb gehandhabten Gefahrstoffe und deren Mengen ist die Zuordnung zur StörfallV unklar.
- b) Die Silos sind aus Metall. Für die Lagerung von Weizen ergeben sich hierdurch zusätzliche Brandgefahren.
- c) In einer Filteranlage einer anderen Stärkeproduktionsanlage kam es in 2019 zu einer Verpuffung: Warum / Kann dies hier nicht passieren?
- d) Explosionsschutz: sind alle Gebläse mit Funkenschutz ausgerüstet?

4. Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP

Wir halten weiterhin die Durchführung einer UVP für notwendig. Es werden nun sehr viele Anlagen geändert und neu gebaut. Die zahlreichen Einzeländerungen und Neubauten anderer Anlagen wie der KGA-Anlage und der Sorbitanlage in der Vergangenheit sowie die zunehmende Beschwerdelage machen deutlich, dass hier doch mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist.

Weitere Fragen, die sich aus der Erörterung ergeben, behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen